



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**  
**Präsidialabteilung II/EG-Referat**

Zahl: 1127/179

6020 Innsbruck, am 23.02.1995  
Landhausplatz  
Telefax: 0512/508-177  
Telefon: 0512/508 Klappe: 151  
Sachbearbeiter: Dr. Biechl  
DVR: 0059463

An das  
Bundeskanzleramt

Bitte in der Antwort die Ge-  
schäftszahl dieses Schreibens  
anführen

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**Telefax!**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	21 -GE/19
Datum:	20. MRZ. 1995
Verteilt	22.3.95

*Dr. Biechl*

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechts-  
gesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 usw.  
geändert werden;  
Stellungnahme

Zu Zl. GZ 921.020/0-II/A/1/95 vom 9. Februar 1995

Zu den übersandten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme ab-  
gegeben:

Zu Art. II:

Zu Z. 2:

Im § 4 Abs. 1 sollte das Zitat statt "Abs. 2 bis 13" richtig  
"Abs. 2 bis 10" lauten.

Zu den Z. 4 und 5:

Zeiten von Karenzurlauben, die während des vertraglichen Dienst-  
verhältnisses zufolge Art. III Z. 5 (§ 29 Abs. 4 Z. 2 VBG 1948)  
nicht für die Vorrückung anrechenbar sind, können bei Übernahme in  
das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als sonstige Zeit zur  
Hälfte anrechenbar werden. Dies stellt eine sachlich nicht ge-  
rechtfertigte Schlechterstellung der Vertragsbediensteten dar, die

nicht in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen werden.

Zu Z. 6 und Art. III Z. 4:

Nach § 12 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 26 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sollen "Zeiten gemäß Abs. 1, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind und" in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, im öffentlichen Interesse insoweit (bei der Berechnung des Vorrückungstages) zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß die Möglichkeit dieser Anrechnung weiterhin unbegrenzt, d.h. zeitlich nicht limitiert, bestehen soll. Für sonstige Zeiten, soweit sie nicht zur Gänze angerechnet werden und soweit sie insgesamt drei Jahre nicht überschreiten, ist nunmehr im § 12 Abs. 1 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 und im § 26 Abs. 1 lit. b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Anrechnung zur Hälfte vorgesehen. Nach ha. Ansicht sind daher sonstige Zeiten, soweit sie drei Jahre übersteigen, vom Regelungsbereich des Abs. 1 der genannten Gesetzesstellen nicht umfaßt. Da die Vollanrechnung nach Abs. 3 leg.cit. nur für "Zeiten gemäß Abs. 1, die von Abs. 2 nicht erfaßt sind" in Betracht kommt, wäre sohin auch diese Anrechnung im Ergebnis zeitlich limitiert.

Zu Z. 13:

Gegen diese Regelung bestehen schwerwiegende Bedenken. Die Bezahlung jeder einzelnen Vertretungsstunde stellt eine immer wieder erhobene gewerkschaftliche Forderung dar, die bisher nicht zuletzt im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen nicht erfüllt wurde.

Der nunmehr ins Treffen geführte Einsparungseffekt, der sich durch die Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung beim Vertretenen ergeben soll (insgesamt S 500,000.000,--), ist für den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen in Tirol nicht nachvollziehbar, zumal den Kosten einer Vertretungsstunde nur dann eine (ohnein nur geringfügige) Einsparung gegenübersteht, wenn der Vertretene tatsächlich eine Mehrdienstleistungsvergütung bezogen hat. Für die

im Rahmen der Lehrverpflichtung gehaltenen Stunden ist bei Vertretung jedenfalls doppelt zu zahlen. Ein Einsparungseffekt kann in der vorgeschlagenen Neuregelung nicht erblickt werden. Vielmehr ist hier mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen. Ist etwa ein Lehrer mit einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden zwei Tage lang abwesend, an denen er je fünf Unterrichtsstunden zu halten gehabt hätte, so fallen Vertretungskosten für 10 Unterrichtsstunden an. Eine gleichzeitige Einsparung ergibt sich aber in Ermangelung einer beim Vertretenen einzustellenden Mehrdienstleistungsvergütung nicht.

Davon abgesehen vergrößert sich der Verwaltungsaufwand im Vergleich zur derzeitigen Regelung enorm, da jede einzelne vertretene bzw. entfallene Stunde zu einer Meldung des Schulleiters führen muß und mehrere buchhaltungsmäßige Veranlassungen erforderlich wären.

Zu Art. V:

Zu Z. 5:

Durch die Zurechnung von Monaten sollten nicht mehr ruhegenußfähige Gesamtdienstzeiten erreicht werden können, als dies bei Dienstleistung bis zum 65. Lebensjahr möglich wäre.

Zu Art. XII:

Zu Z. 1:

Wenn im Abs. 7 von "Bereichen" die Rede ist, so bleibt unklar, ob darunter (abgegrenzte) örtliche Bereiche (z.B. bestimmte Bezirke eines Bundeslandes) zu verstehen sind, oder ob hier beispielsweise auch die auf die jeweilige Schulart bezogene Arbeitsmarktsituation (z.B. Überfluß an Volksschullehrern, Mangel an Hauptschullehrern) zu berücksichtigen ist. Es erscheint jedenfalls äußerst zweifelhaft, ob ein Ermittlungsverfahren, das die "Bereiche, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist", klären soll, den Maßstäben des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend (vgl. dazu z.B. VwGH Erk. vom 26. Mai 1993, Zl. 92/12/0170, bzw. vom 18. Dezember 1991, Zl. 90/12/0294) abgewickelt werden kann. Darüber hinaus sind die

Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Lehrpflichttermäßigung gewährt werden kann, derart unbestimmt, daß das Legalitätsprinzip verletzt erscheint.

Abs. 8 enthält ausschließlich besoldungsrechtliche Bestimmungen, die aus systematischen Gründen in das Gehaltsgesetz 1956 aufzunehmen wären (vgl. auch § 13 Abs. 10 und 11 bzw. § 22 Gehaltsgesetz 1956, § 106 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984).

Zu Z. 2:

Die Schätzung der Einsparungen im Ausmaß von S 200,000.000,-- jährlich dürfte wesentlich zu hoch sein. Auf Basis der für das Land Tirol erwarteten Auswirkungen werden die Einsparungen österreichweit lediglich S 80,000.000,-- betragen.

Zu den Z. 11 und 12:

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, daß die Regelung insofern unbefriedigend ist, als sie nur Lehrer erfaßt, die zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung teilbeschäftigt sind. Bei einem Lehrer, der beispielsweise durch Jahre hindurch teilbeschäftigt, im letzten Monat seiner aktiven Laufbahn jedoch vollbeschäftigt war, ist die im § 115 Abs. 4 vorgesehene Durchschnittsberechnung nicht durchzuführen.

Er hat - obwohl dies sachlich nicht gerechtfertigt ist - Anspruch auf einen Ruhebezug nach den §§ 3 ff. des Pensionsgesetzes 1965.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

**Abschriftlich**

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*J. Sacher*